

sammenarbeit der beteiligten staatlichen Organe positiv ausgewirkt.

So übernahmen z. B. im Kreis Neuruppin Mitarbeiter der Abteilung Handel und Versorgung die Anleitung und Betreuung ausgewählter Objekte. In den Kreisen Neuruppin und Wittstock wurden außerdem besondere Hinweise für die Lagerwirtschaft im Bereich des Großhandels erarbeitet.

Werden bei den Kontrollen Ordnungswidrigkeiten festgestellt, kommt es zur Einleitung von Verfahren und zu Auflagen über die Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für solche Rechtsverletzungen. So hat z. B. der Leiter des Volkspolizeikreisamts im Kreis Belgig in Auswertung der Kontrollen dem Vorsitzenden des Rates, dem stellvertretenden Vorsitzenden für Handel und Versorgung, der Abteilung Landwirtschaft und dem Kreisbaudirektor Empfehlungen gegeben, damit noch vorhandene Mängel kurzfristig überwunden werden. In den Beratungen zwischen der Leitung der Staatlichen Versicherung und der Abteilung Feuerwehr über die Kontrollergebnisse geht es vor allem um die konsequente Einhaltung der Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der Lagerwirtschaft, insbesondere um die Durchsetzung der Bestimmungen der ABAO 900/1 — Elektrotechnische Anlagen — vom 28. Oktober 1975 (GBl.-Sdr. Nr. 820) und der bereits genannten ABAO 17/2.

In der Regel werden die festgelegten wöchentlichen betrieblichen Lagerkontrollen durchgeführt. Mitunter fehlen aber die schriftlichen Nachweise darüber, so daß die Kontrolle über die Beseitigung festgestellter Mängel erschwert wird.

Anliegen der Kontrollen ist es, Überlagerung, Überschreitung der Brandlast, Nichteinhaltung der geforderten Deckenfreiheit und ähnliche Gefährdungsfaktoren festzustellen und deren Beseitigung zu veranlassen. Daraus wurde für den gesamten Bereich der Lagerwirtschaft die Schlußfolgerung gezogen, daß vor allem der Instandhaltung aller Objekte die notwendige Bedeutung beigemessen werden muß. Bewährt haben sich z. B. die Wartungsverträge, durch die die regelmäßige Überprüfung der elektrotechnischen Anlagen und die notwendigen Installationsarbeiten gesichert werden. Auch der Einbau von Brandwarnanlagen und die Ausstattung mit Blitzschutzanlagen sowie Kleinlöschgeräten ist für die Sicherheit der Lagerobjekte wichtig. Diese Anlagen werden daher regelmäßig in die Kontrolle einbezogen.

Für die Leitungstätigkeit ergibt sich die Schlußfolgerung, daß vor allem die Kenntnisse der Mitarbeiter auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes vertieft werden müssen, damit diese Rechtsnormen überall verantwortungsbewußt eingehalten werden. Die Objektkontrollen haben sich bewährt. Sie sind deshalb nicht als einmalige Aktion, sondern als ständige Maßnahme zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit durchzuführen.

HEINZ SEYFARTH,

Bezirksdirektor der Staatlichen Versicherung der DDR,  
Bezirksdirektion Potsdam

## Errichtung von Garagen auf persönlich genutzten volkseigenen Bodenflächen

Der ständig steigende Bedarf an Garagen läßt viele Bürger nach neuen Möglichkeiten suchen, auch solche dafür geeigneten Bodenflächen noch besser auszulasten, die sich bereits in persönlicher Nutzung befinden. Derartige auf eine effektive Bodennutzung gerichteten und damit im gesellschaftlichen Interesse liegenden Bestrebungen sollten von den örtlichen Organen der Staatsmacht unter Einhaltung der Rechtsvorschriften im Rahmen der staatlichen Planung gefördert werden.

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Nutzung von volkseigenen Bodenflächen für den Bau von Garagen er-

gibt sich die Frage, wie die Rechtsverhältnisse zu gestalten sind, wenn Grundstücke bereits durch Bürger auf der Grundlage eines Nutzungsvertrags gemäß §§ 312 ff. ZGB genutzt werden bzw. wenn Bürgern an den volkseigenen Grundstücken ein Nutzungsrecht gemäß § 287 ZGB i. V. mit dem Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970 (GBl. I Nr. 24 S. 372) verliehen wurde.

Den Nutzungsberechtigten, die bereit sind, einem anderen Bürger einen Teil der von ihnen genutzten volkseigenen Bodenfläche zum Bau einer Garage zur Verfügung zu stellen, ist zwar in der Regel bewußt, daß sie die Bodenfläche lediglich auf der Grundlage eines zur Nutzung berechtigenden Verhältnisses nutzen. Sie sind sich aber mitunter nicht darüber klar, welche Befugnisse sich für sie aus dem Nutzungsverhältnis an der Bodenfläche ergeben.

Davon ausgehend, daß die Nutzer volkseigener Grundstücke den ihnen vom sozialistischen Staat überlassenen Boden persönlich zu nutzen haben, ist zunächst darauf zu verweisen, daß die Nutzungsberechtigten mit Dritten — mag es sich dabei um Bürger oder um Betriebe handeln — keine Nutzungsrechtsbeziehungen herstellen dürfen. Vertragliche Abreden, die zwischen dem Inhaber eines gemäß §§ 287 ff. ZGB verliehenen Nutzungsrechts oder dem Partner eines Nutzungsvertrags über eine volkseigene Bodenfläche mit anderen Personen getroffen werden und auf die Gewährung bestimmter Rechte an volkseigenen Bodenflächen gerichtet sind, verstoßen gegen das Gebot der persönlichen Bodennutzung und sind gemäß § 68 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB nichtig.

vereinbarungen zwischen Bürgern, nach denen ein Teil einer volkseigenen Bodenfläche oder eine errichtete Baulichkeit gegen Zahlung eines Entgelts zur alleinigen Nutzung überlassen werden soll, verstoßen gegen die Pflicht zur bestimmungsgemäßen Nutzung und sind zugleich ein Mißbrauch des staatlich verliehenen Nutzungsrechts bzw. ein grob vertragswidriges Verhalten des Nutzers. Solche Verhaltensweisen können — sofern die rechtswidrige Nutzung durch den Dritten nicht beendet wird — zur Folge haben, daß das Nutzungsrecht ganz oder teilweise entzogen (§ 290 ZGB) bzw. das vertragliche Nutzungsverhältnis gekündigt wird (§ 314 Abs. 3 ZGB).

Ist ein Bürger, der eine volkseigene Bodenfläche persönlich nutzt, bereit, zugunsten eines an der Errichtung einer Garage Interessierten einen Teil seiner Nutzfläche zur Verfügung zu stellen, ist das bisher bestehende Bodenrechtsverhältnis zu verändern, vorausgesetzt, daß die beabsichtigte Baumaßnahme mit der staatlichen Planung übereinstimmt. Eine Veränderung des Bodenrechtsverhältnisses ist jedoch nur im engen Zusammenwirken der beiden interessierten Bürger mit dem Rechtsträger des volkseigenen Grundstücks möglich.

Zunächst ist zu klären, auf Grund welchen Rechtsverhältnisses der bisherige Nutzer das volkseigene Grundstück nutzt.

Wurde ihm an dem Grundstück gemäß § 287 ZGB ein Nutzungsrecht für den Bau und die persönliche Nutzung eines Eigenheims verliehen, so ist unter Mitwirkung des Rates des Kreises eine Teilung des volkseigenen Grundstücks vorzunehmen. Nach der Vermessung der für den Garagenbau benötigten Fläche und ihrer Abtrennung entsteht ein selbständiges Grundstück. Der Rechtsträger dieses gesonderten Grundstücks schließt dann mit dem bauwilligen Fahrzeuginhaber einen Nutzungsvertrag nach § 312 ff. ZGB ab.

Bei der Vorbereitung des neuen Nutzungsvertrages muß jedoch in jedem Fall die Erklärung des örtlich zuständigen Rates über die Zulässigkeit der Bebauung mit einer Garage eingeholt werden. Die Zustimmung zur Errichtung der Baulichkeit ist als Voraussetzung für den Abschluß des Nutzungsvertrages anzusehen, da sonst der beabsichtigte Nutzungszweck nicht erreicht werden kann (vgl. VO vom 22. März 1972 über die Verantwortung